

## **Haustarif**

**für touristische Ausflugszüge**

**unter dem Namen „Erzgebirgische Aussichtsbahn“ (EAB)**

**gültig ab 01. Mai 2009**

**in der überarbeiteten Fassung vom 01. Mai 2010**

Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde mit Bescheid vom 27.02.2009 unter Aktenzeichen 66-3825.70 erteilt.

Die Überarbeitung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 23.03.2010 unter Aktenzeichen 66-3825.60 genehmigt.

---

**Herausgeber:**

**Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.**

**Schneeberger Straße 60**

**08340 Schwarzenberg**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>ABKÜRZUNGEN</u></b> .....	<b>4</b>
<b>I <u>ALLGEMEINES</u></b> .....	<b>5</b>
<b>II <u>BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN</u></b> .....	<b>5</b>
<b>1 <u>Beförderungsmittel</u></b> .....	<b>5</b>
<b>2 <u>Anspruch auf Beförderung</u></b> .....	<b>5</b>
<b>3 <u>Beförderungsvertrag</u></b> .....	<b>5</b>
<b>4 <u>Von der Beförderung ausgeschlossene Personen</u></b> .....	<b>6</b>
<b>5 <u>Verhalten der Fahrgäste</u></b> .....	<b>6</b>
<b>6 <u>Fahrpreise, Fahrausweise</u></b> .....	<b>7</b>
<b>6.1 <u>Fahrpreise</u></b> .....	<b>7</b>
6.1.1 Allgemeines.....	7
6.1.2 Fahrpreismäßigungen .....	7
6.1.3 Erhöhter Fahrpreis .....	7
<b>6.2 <u>Fahrausweise</u></b> .....	<b>8</b>
<b>7 <u>Fahrpreiserstattung</u></b> .....	<b>9</b>
<b>8 <u>Mitnahme von Sachen und lebenden Tieren</u></b> .....	<b>9</b>
<b>8.1 <u>Allgemeines</u></b> .....	<b>9</b>
<b>8.2 <u>Handgepäck, Kinderwagen, Skier, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle</u></b> ..	<b>10</b>
<b>8.3 <u>Fahrräder</u></b> .....	<b>10</b>
<b>8.4 <u>lebende Tiere</u></b> .....	<b>10</b>
<b>8.5 <u>Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen</u></b> .....	<b>11</b>
<b>9 <u>Gruppenfahrten</u></b> .....	<b>11</b>
<b>10 <u>Platzreservierungen</u></b> .....	<b>11</b>
<b>11 <u>Verspätung oder Ausfälle von Zügen</u></b> .....	<b>12</b>
<b>12 <u>Wechselverkehr</u></b> .....	<b>12</b>
<b>13 <u>Fundsachen</u></b> .....	<b>12</b>
<b>14 <u>Haftung</u></b> .....	<b>13</b>
<b>15 <u>Verjährung</u></b> .....	<b>13</b>
<b>16 <u>Sonstige Regelungen</u></b> .....	<b>13</b>
<b>17 <u>Gerichtsstand</u></b> .....	<b>13</b>
<b>18 <u>Schlussbestimmungen</u></b> .....	<b>13</b>
<b>III <u>ENTGELTBESTIMMUNGEN</u></b> .....	<b>14</b>
<b>1 <u>Allgemeines</u></b> .....	<b>14</b>
<b>1.1 <u>Fahrausweise</u></b> .....	<b>14</b>
<b>1.2 <u>Fahrpreis</u></b> .....	<b>14</b>
<b>1.3 <u>Wagenklasse</u></b> .....	<b>14</b>
<b>1.4 <u>Übertragbarkeit</u></b> .....	<b>14</b>
<b>2 <u>Entgeltbestimmungen für die einzelnen Angebote</u></b> .....	<b>15</b>
<b>2.1 <u>Unentgeltliche Beförderung</u></b> .....	<b>15</b>
2.1.1 allgemeine Regelungen.....	15
2.1.2 schwerbehinderte Menschen .....	15
2.1.3 lebende Tiere .....	15
2.1.4 Fahrräder .....	16

2.2	<u>Einzelfahrkarte</u> .....	16
2.3	<u>Tageskarte „Erzgebirge“</u> .....	16
2.4	<u>Tageskarte Junior „Erzgebirge“</u> .....	16
2.5	<u>Tageskarte Familie „Erzgebirge“</u> .....	16
2.6	<u>Gruppenfahrkarten</u> .....	17
2.7	<u>Fahrradkarte</u> .....	17
2.8	<u>Dampflokbzuschlag</u> .....	18
2.9	<u>Lebende Tiere</u> .....	18
2.10	<u>Platzreservierungen</u> .....	18
3	<u>Schlussbestimmungen</u> .....	18
IV	<u>ANLAGEN</u> .....	18
	<u>Anlage 1</u> .....	19
	<u>Preisstufenübersicht</u> .....	19
	<u>Anlage 2</u> .....	20
	<u>Preisübersicht für Einzelfahrkarten und Zusatzfahrkarten</u> .....	20
	<u>Anlage 3</u> .....	21
	<u>Preisübersicht für Zeit- und Netzkarten</u> .....	21

## Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
b	bei
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DB AG	Deutsche Bahn AG
EAB	Erzgebirgische Aussichtsbahn
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Erzgeb	Erzgebirge
e.V.	eingetragener Verein
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
ggf.	gegebenenfalls
o.g.	oben genannt
SGB	Sozialgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VSE	Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.

## **I** **Allgemeines**

Für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Vereins Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V. (VSE) unter dem Namen „Erzgebirgische Aussichtsbahn“ (EAB) auf der Relation:

Annaberg-Buchholz unt Bf – Schwarzenberg (Erzgeb)

gelten die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und die nachfolgenden Bestimmungen.

## **II** **Beförderungsbedingungen**

### **1** **Beförderungsmittel**

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge. Die EAB kann auf Bestellung durch die beteiligten Gebietskörperschaften weitere zusätzliche Fahrten durchführen.

### **2** **Anspruch auf Beförderung**

Die EAB ist gemäß EVO zur Beförderung verpflichtet, wenn

- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden
- die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Fahrzeugen möglich ist
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die EAB nicht abwenden
- oder kurzfristig Abhilfe schaffen konnte

### **3** **Beförderungsvertrag**

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen
- die Entgeltbestimmungen
- die die öffentlich bekanntgemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

#### **4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

Die EAB kann Personen von der Beförderung ausschließen, wenn diese

- eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden bzw. des Zugpersonals sowie Dritter darstellen
- den Anordnungen der Mitarbeiter der EAB nicht Folge leisten bzw. die im Punkt 5 niedergeschriebenen Verhaltensregeln trotz Ermahnung verletzen
- mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, welche die Gesundheit der Mitreisenden und der Mitarbeiter der EAB gefährden können und die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist
- der Entrichtung des erhöhten Fahrpreises nicht unmittelbar nachkommen
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind, welche sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden

Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Zugpersonal.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Preises für dadurch nicht oder nur teilweise genutzte Fahrausweise.

#### **5 Verhalten der Fahrgäste**

Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Mitarbeiter der EAB sind Folge zu leisten.

Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin ist den Fahrgästen untersagt:

- sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten
- die Türen während der Fahrt und außerhalb der Verkehrsstationen eigenmächtig zu öffnen
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen
- ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten
- die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen sowie der Durchgänge bzw. Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen
- Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger bzw. andere lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten
- den Bahnkörper außerhalb von dafür vorgesehenen Übergängen zu betreten oder zu überqueren
- das Benutzen von angeschnallten Roll- und Schlittschuhen sowie Inline-Skates bzw. das Stehen auf Skateboards in Fahrzeugen

- Fahrzeuge oder Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen

In allen Zügen gilt Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung kann – unbeachtet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ein Betrag von 100,00 Euro fällig werden.

Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Verkehrsstationen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zugpersonals. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Die Einnahme von Speisen und Getränken hat so zu erfolgen, dass andere Fahrgäste bzw. das Fahrzeug nicht beschmutzt werden.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Anlagen werden die Kosten für den tatsächlich aufgetragenen Reinigungsaufwand erhoben, mindestens jedoch 10,00 Euro. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeachtet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 Euro zu zahlen.

## **6 Fahrpreise, Fahrausweise**

### **6.1 Fahrpreise**

#### **6.1.1 Allgemeines**

Für jede Fahrt sind die in den Entgeltbestimmungen festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Der Fahrpreis muss sofort bar bezahlt werden, Kartenzahlung ist in den Zügen nicht möglich.

#### **6.1.2 Fahrpreisermäßigungen**

Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise eindeutig begründet wird. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung ist beim Lösen des Fahrausweises unaufgefordert und im Zug auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreisermäßigung über eine Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.

#### **6.1.3 Erhöhter Fahrpreis**

Fahrgäste, die bei Antritt der Fahrt für sich bzw. für die von ihnen mitgebrachten Sachen oder Tiere keinen bzw. keinen gültigen Fahrausweis besitzen und sich nach dem Fahrtantritt nicht unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal gemeldet haben oder bei der Fahrausweisprüfung keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, sind zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises in Höhe von 40,00 Euro verpflichtet. Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt.

Erfolgt keine sofortige Bezahlung, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Das Zugpersonal kann in diesem Fall die Personalien des Fahrgastes glaubhaft feststellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast ggf. bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Der erhöhte Fahrpreis wird auch fällig, wenn sich der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei der Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann. Unter der Voraussetzung, dass sich der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag im Eisenbahnmuseum Schwarzenberg. meldet und einen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, ermäßigt sich der erhöhte Fahrpreis auf 7,00 Euro.

Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für den erhöhten Fahrpreis berechtigt zur Fahrt im gleichen Zug bis maximal zu der Verkehrsstation, wo dieser endet.

## **6.2 Fahrausweise**

Erhältlich sind alle Fahrausweisarten an folgenden stationären Fahrkartenverkaufsstellen:

- Tourist-Information Annaberg-Buchholz,  
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz
- Schreibwarengeschäft Ina Brandt,  
Querstraße 85c, 09474 Crottendorf
- Tourismusinformation Schlettau
- Stadtverwaltung Scheibenberg,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 09481 Scheibenberg
- Touristinfo im „Haus des Gastes – Kaiserhof“, OT Markersbach,  
Annaberger Straße 80, 08352 Raschau-Markersbach
- Stadtinformation Schwarzenberg,  
Oberes Tor 5, 08340 Schwarzenberg

Der Fahrausweisverkauf beginnt 4 Wochen vor den bekanntgegebenen Fahrttagen.

Die Geltungsdauer der Fahrausweise richtet sich nach den Entgeltbestimmungen unter Punkt 2.

Können die Fahrausweise vor Fahrtantritt nicht an einer der o.g. Verkaufsstellen erworben werden, so sind diese auch beim Zugpersonal am bzw. im Zug erhältlich. Fahrgäste, welche die Fahrausweise nicht im Vorverkauf erworben haben, müssen sich sofort nach Fahrtantritt beim Zugpersonal melden und einen Fahrausweis erwerben. Alle Fahrausweisarten werden im Zug ohne Nachlösegebühr ausgegeben. Das Wechselgeld beim Fahrausweiskauf ist sofort nach Erhalt nachzuzählen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Der Verkauf von Fahrausweisen kann auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

Kommt anstelle der regulär eingesetzten Zuggarnituren ein vorher in den Fahrplanmedien angekündigter dampflokbespannter Zug zum Einsatz, wird für dessen Benutzung ein Dampflokzuschlag nach den Entgeltbestimmungen, Punkt 2.8 erhoben.

Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Entgeltbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für solche, die

- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, beschmutzt oder unleserlich bzw. gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, so dass eine einwandfreie Prüfung nicht möglich ist
- eigenmächtig geändert sind
- von Nichtberechtigten benutzt werden
- verfallen sind.

Personen mit ungültigen Fahrausweisen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

## **7 Fahrpreiserstattung**

Bei Nichtzustandekommen der Beförderung hat der Fahrgast sieben Tage Zeit, um einen Erstattungsantrag bei jeder stationären Fahrkartenverkaufsstelle der EAB auf seinen erworbenen Fahrausweis unter dessen Vorlage zu stellen. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch.

Bei Ausfall von Zügen wird der bereits gezahlte Fahrpreis unter Vorlage des entsprechenden Fahrausweises vollständig zurückerstattet.

Für aus anderen Gründen unbenutzte Fahrausweise wird der Fahrpreis mit einer Bearbeitungsgebühr von 20 Prozent, mindestens jedoch 2,00 Euro zurückerstattet. Dazu ist ebenfalls der entsprechende Fahrausweis vorzulegen.

Die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist vom Fahrgast nachzuweisen. Bei eindeutiger Klärung des Sachverhaltes kann der zu zahlende Betrag vom Verkäufer sofort ausgezahlt werden. Liegt ein Zweifelsfall vor oder bestehen Schwierigkeiten, den zu erstattenden Betrag zu zahlen, muss der Antrag auf dem Weg einer Überweisung bearbeitet werden.

Für verlorene bzw. abhanden gekommene Fahrausweise wird weder Ersatz geleistet, noch der Fahrpreis erstattet.

## **8 Mitnahme von Sachen und lebenden Tieren**

### **8.1 Allgemeines**

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen und Tiere so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt, beschmutzt oder verletzt bzw. die Fahrzeuge nicht beschmutzt oder beschädigt werden können. Dazu sind die dafür vorgesehenen Gepäckablagen, Traglastenabteile und Räume unter den Sitzplätzen zu nutzen.

Eine Belegung von Sitzplätzen durch lebende Tiere ist nicht gestattet.

Das Zugpersonal kann bei Platzmangel auf Grund starker Besetzung des Zuges die Beförderung von Sachen und lebenden Tieren ausschließen.

## **8.2 Handgepäck, Kinderwagen, Skier, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle**

Die Mitnahme von Handgepäck, Kinderwagen, Skier, Rodelschlitten sowie Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Mitteln für mitreisende Schwerbehinderte ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Krankenfahrstühle im Traglastenabteil befördert.

## **8.3 Fahrräder**

Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Fahrräder im Traglastenabteil befördert. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammenklappbare Fahrradanhänger beschränkt.

Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Am Fahrrad verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche.

## **8.4 lebende Tiere**

Die Mitnahme von Tieren ist möglich unter der Voraussetzung, dass:

- diese den betrieblichen Ablauf nicht stören
- diese keine Gefahren für Personen, Sachen oder die EAB darstellen
- diese unter Aufsicht ihres Besitzers stehen
- diese Hunde oder andere kleine Haustiere sind
- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) entweder an der kurzgehaltenen Leine geführt und auf dem Schoß gehalten werden oder in handgepäckgroßen Behältnissen untergebracht sind
- andere kleine Haustiere in handgepäckgroßen Behältnissen untergebracht sind
- entsprechende Behältnisse sicher sind und Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausschließen
- größere Hunde an der kurzgehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen (außer Blindenführhunde)

Die Besitzer sind für Schäden oder Verletzungen, die ihre Tiere verursacht haben, in voller Höhe haftbar.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ist das Zugpersonal berechtigt, den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.

## **8.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen**

Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere:

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe
- unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt bzw. die Fahrzeuge beschädigt oder beschmutzt werden können
- Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen können

## **9 Gruppenfahrten**

Gruppen ab 10 Personen sind bis spätestens 7 Tage vor Fahrtantritt mit Angabe der Fahrtstrecke telefonisch unter der Kontakt-Rufnummer (03774) 509 328 (Herr Doering) verbindlich gegen Bestätigung anzumelden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Beförderung nur erfolgen, wenn ausreichende Platzkapazitäten für den gewünschten Zug zur Verfügung stehen.

Erfolgt vom Kunden innerhalb der o. g. Frist eine Stornierung bzw. eine Änderung der Anmeldung, erfolgen diese durch die EAB kostenlos. Bei einer Unterschreitung der Fristen werden für die Stornierung der Anmeldung eine Gebühr von 5,00 Euro und für die Änderung einer Anmeldung eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.

## **10 Platzreservierungen**

Die EAB kann für Gruppen ab 10 zahlenden Erwachsenen bzw. 10 zahlenden Kindern zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr Platzreservierungen vornehmen. Diese sind bei Gruppen

- von 10 bis 19 Personen bis spätestens 3 Tage vor Fahrtantritt
- ab 20 Personen bis spätestens 7 Tage vor Fahrtantritt

mit Angabe der Fahrtstrecke telefonisch unter der Kontakt-Rufnummer (03774) 509 328 (Herr Doering) verbindlich gegen Bestätigung anzumelden. Eine Reservierung kann nur erfolgen, wenn ausreichende Platzkapazitäten für den gewünschten Zug zur Verfügung stehen. Werden die Fristen nicht eingehalten, können Reservierungen nicht berücksichtigt werden.

Gruppen, die für einen bestimmten Zug reserviert und innerhalb der Vorhaltezeit von 5 Minuten nach Abfahrt des Zuges ihre Plätze nicht eingenommen haben, verlieren automatisch ihren Anspruch auf die Reservierung.

Erfolgt vom Kunden innerhalb der o. g. Fristen eine Stornierung bzw. eine Änderung der Reservierung, erfolgen diese durch die EAB kostenlos. Bei einer Unterschreitung der Fristen werden für die Stornierung der Reservierung eine Gebühr von 5,00 Euro und für die Änderung einer Reservierung eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.

## **11 Verspätung oder Ausfälle von Zügen**

Die EAB haftet dem Fahrgast für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

Die EAB ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die die EAB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte
- Verschulden des Fahrgastes
- Verhalten eines Dritten, das die EAB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte

Darüber hinaus begründen Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Betriebsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel oder erhöhtes Fahrgastaufkommen keinen Anspruch auf Entschädigung. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die EAB wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.

## **12 Wechselverkehr**

Für den Wechselverkehr mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbänden (einschließlich des VMS) werden durch die EAB keine Fahrausweise ausgegeben.

Fahrausweise anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen und Verbundfahrkarten werden auf den Relationen der EAB nicht anerkannt.

## **13 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich beim Zugpersonal abzugeben. Die EAB liefert Fundsachen an das am Sitz des VSE zuständige Fundbüro ab.

Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch die Mitarbeiter der EAB ist zulässig, wenn dieser sich plausibel als Verlierer ausweisen und den verlorenen Gegenstand eindeutig beschreiben kann. Der Verlierer hat den Empfang des gefundenen Gegenstandes auf Verlangen der EAB schriftlich zu bestätigen. Dazu kann der Mitarbeiter der EAB die Personalien des Verlierers glaubhaft feststellen.

## **14 Haftung**

Die EAB haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast bei sich trägt oder mit sich führt. Für Sachschäden haftet die EAB gegenüber jeder beförderten Person grundsätzlich nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## **15 Verjährung**

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach der allgemeinen Gesetzlichkeit.

## **16 Sonstige Regelungen**

In den Fahrzeugen der EAB dürfen Waren und Zeitungen bzw. Zeitschriften nur mit deren schriftlicher Genehmigung angeboten und verkauft werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Sammlungen. Die entsprechende Genehmigung ist auf Verlangen dem Zugpersonal vorzuzeigen.

Beschwerden sind an das Zugpersonal zu richten. Soweit diese Beschwerden nicht durch das Zugpersonal aufgenommen bzw. einer Klärung zugeführt werden können, sind diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit und, wenn bekannt, Zugnummer an den VSE zu richten.

Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben die Mitarbeiter der EAB das Recht, nach §229 BGB bzw. §127 (2) und (3) StPO die Personalien glaubhaft festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

## **17 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, der Sitz des VSE.

Das gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

## **18 Schlussbestimmungen**

Diese Beförderungsbedingungen treten zum 01. Mai 2009 in Kraft.

Die überarbeitete Fassung tritt zum 01. Mai 2010 in Kraft.

### **III Entgeltbestimmungen**

#### **1 Allgemeines**

##### **1.1 Fahrausweise**

Zwischen den Verkehrsstationen der im Abschnitt I genannten Relationen werden folgende Einzelfahrkarten ausgegeben:

- EAB-Einzelfahrkarte zum Normaltarif
- EAB-Einzelfahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind
- EAB-Gruppenfahrkarte
- EAB-Fahrradkarte
- EAB-Begleiterkarte für Gruppen.

Darüber hinaus werden folgende Zeit- und Netzkarten ausgegeben:

- EAB-Tageskarte „Erzgebirge“
- EAB-Tageskarte Junior „Erzgebirge“
- EAB-Tageskarte Familie „Erzgebirge“.

Weiterhin werden folgende Zusatzfahrkarten ausgegeben:

- EAB-Dampflokkzuschlag

##### **1.2 Fahrpreis**

Die sich ergebenden Fahrpreise für EAB-Einzel- und EAB-Gruppenkarten werden nach Preisstufen berechnet. Die Preisstufenübersicht ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Fahrpreise der einzelnen Preisstufen für Einzelfahrkarten, Gruppenangebote sowie der Fahrradkarte sind in Anlage 2, die Fahrpreise für die Angebote Zeit- und Netzkarten in Anlage 3 dargestellt.

##### **1.3 Wagenklasse**

Die Fahrausweise der EAB werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

##### **1.4 Übertragbarkeit**

Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn die Fahrt, bzw. bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt, die Hinfahrt noch nicht angetreten ist.

## **2 Entgeltbestimmungen für die einzelnen Angebote**

### **2.1 Unentgeltliche Beförderung**

#### **2.1.1 allgemeine Regelungen**

In den Zügen der EAB werden folgende Personen / Sachen unentgeltlich befördert:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson
- Mitarbeiter der Bundespolizei und der Landes- bzw. Wasserschutzpolizei in Dienstuniform
- Mitarbeiter des VSE und der Erzgebirgsbahn auf dem Weg vom und zum Dienst
- Handgepäck, Skier, Rodelschlitten
- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Mittel.

#### **2.1.2 schwerbehinderte Menschen**

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson oder anstelle dieser ein Begleithund unentgeltlich befördert.

Der Begleithund ist dem Blindenführhund gleichgestellt und damit ebenfalls von der Maulkorbpflicht befreit. Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen.

#### **2.1.3 lebende Tiere**

In den Zügen der EAB werden folgende lebende Tiere unentgeltlich befördert:

- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) und andere kleine Haustiere
- Führ- und Begleithunde von Behinderten bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Nachweis der Berechtigung

#### **2.1.4 Fahrräder**

In den Zügen der EAB können Fahrräder oder Fahrradanhänger als kostenloses Handgepäck mitgenommen werden, sofern diese komplett verpackt sind und in den Gepäckablagen untergebracht werden können. Für alle anderen Fahrräder bzw. Fahrradanhänger ist ein Fahrausweis nach Punkt 2.7 zu erwerben.

#### **2.2 Einzelfahrkarte**

Die Einzelfahrkarte zum Normaltarif erhält jedermann.

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif Kind erhalten Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Einzelfahrkarte berechtigt zur einmaligen Fahrt in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation oder der Preisstufe(n) und nur am eingetragenen Kalendertag.

Eine Fahrtunterbrechung ist nicht zugelassen.

#### **2.3 Tageskarte „Erzgebirge“**

Die Tageskarte „Erzgebirge“ erhält jedermann. Sie gilt für einen Erwachsenen.

Inhaber dieser Fahrkarte sind berechtigt, am eingetragenen Kalendertag (bis 24:00 Uhr) beliebig viele Fahrten auf den unter Abschnitt I genannten Relationen durchzuführen.

#### **2.4 Tageskarte Junior „Erzgebirge“**

Die Tageskarte Junior „Erzgebirge“ erhalten Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr. Sie gilt für ein Kind.

Inhaber dieser Fahrkarte sind berechtigt, am eingetragenen Kalendertag (bis 24:00 Uhr) beliebig viele Fahrten auf den unter Abschnitt I genannten Relationen durchzuführen.

#### **2.5 Tageskarte Familie „Erzgebirge“**

Die Tageskarte Familie „Erzgebirge“ erhält jedermann. Sie gilt für maximal zwei Erwachsene und zwei Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, die gemeinsam reisen.

Inhaber dieser Fahrkarte sind berechtigt, am eingetragenen Kalendertag (bis 24:00 Uhr) beliebig viele Fahrten auf den unter Abschnitt I genannten Relationen durchzuführen.

## **2.6 Gruppenfahrkarten**

Die Gruppenfahrkarte erhalten mindestens 10 zahlende Personen, die gemeinsam reisen.

Die Gruppenfahrkarte zum Normaltarif erhält jedermann, der das vorgenannte Kriterium einer Gruppenfahrt erfüllt.

Die Gruppenfahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind erhalten Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, die das vorgenannte Kriterium einer Gruppenfahrt erfüllen.

Die Gruppenfahrkarte berechtigt zur einmaligen Fahrt in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation oder der Preisstufe(n) und nur am eingetragenen Kalendertag.

Eine Fahrtunterbrechung ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Zugpersonal gestattet und kann nur von der vollständigen Gruppe wahrgenommen werden. Eine Fahrtunterbrechung einzelner Gruppenreisender ist grundsätzlich nicht gestattet.

Je nach Gruppengröße werden Reisebegleiter wie folgt unentgeltlich befördert:

- ab 11 Personen 1 Reisebegleiter
- 12 - 23 Personen 2 Reisebegleiter
- 24 - 35 Personen 3 Reisebegleiter
- 36 - 50 Personen 4 Reisebegleiter

## **2.7 Fahrradkarte**

Die Fahrradkarte erhält jedermann. Sie gilt nur in Verbindung mit einer anderen gültigen Fahrkarte.

Inhaber der Fahrradkarte sind berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades bzw. eines Fahrradanhängers, welche nicht unter Punkt 2.1.4 der Entgeltbestimmungen fallen, bei Einzelfahrkarten in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation oder der Preisstufe(n) bzw. bei Zeit- und Netzkarten für eine Fahrt und nur am eingetragenen Kalendertag.

Je Fahrrad bzw. Fahrradanhänger ist eine Fahrradkarte zu lösen.

Eine Fahrtunterbrechung ist nicht zugelassen.

## **2.8 Dampflokzuschlag**

Den Dampflokzuschlag erhält jedermann. Er gilt nur in Verbindung mit einer anderen gültigen Fahrkarte.

Inhaber des Dampflokzuschlages sind berechtigt zur Nutzung von dampflokbespannten Zügen nach Abschnitt II, Punkt 6.2 in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrrelation oder der Preisstufe(n) bzw. bei Zeit- und Netzkarten für eine einfache Fahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt und nur am eingetragenen Kalendertag.

Eine Fahrtunterbrechung ist nicht zugelassen.

## **2.9 Lebende Tiere**

In den Zügen der EAB werden folgende lebende Tiere mit Fahrausweis befördert:

- größere Hunde, die nicht unter Punkt 2.1.3 der Entgeltbestimmungen fallen

Für die Mitnahme eines größeren Hundes ist eine EAB-Einzelfahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind oder eine EAB-Tageskarte Junior „Erzgebirge“ zu lösen.

## **2.10 Platzreservierungen**

Für die Züge der EAB werden Platzreservierungen unentgeltlich vorgenommen.

## **3 Schlussbestimmungen**

Diese Entgeltbestimmungen treten zum 01.Mai 2009 in Kraft.

Die überarbeitete Fassung tritt zum 01. Mai 2010 in Kraft.

## **IV Anlagen**

Preisstufenübersicht

von nach	Schwarzenberg (Erzgeb)	Grünstädtel	Raschau (b Schwarzenberg/ Erzgeb)	Markersbach (Erzgeb)	Scheibenberg	Schleittau (Erzgeb)	Walthersdorf (Erzgeb)	Annaberg- Buchholz Süd	Annaberg- Buchholz Mitte	Annaberg- Buchholz unt Bf
Schwarzenberg (Erzgeb)		1	1	1	2	2	2	3	3	3
Grünstädtel	1		1	1	2	2	2	3	3	3
Raschau (b Schwarzenberg/ Erzgeb)	1	1		1	2	2	2	3	3	3
Markersbach (Erzgeb)	1	1	1		1	1	1	2	2	2
Scheibenberg	2	2	2	1		1	1	2	2	2
Schleittau (Erzgeb)	2	2	2	1	1		1	1	1	1
Walthersdorf (Erzgeb)	2	2	2	1	1	1		1	1	1
Annaberg- Buchholz Süd	3	3	3	2	2	1	1		1	1
Annaberg- Buchholz Mitte	3	3	3	2	2	1	1	1		1
Annaberg- Buchholz unt Bf	3	3	3	2	2	1	1	1	1	

**Preisübersicht für Einzelfahrkarten und Zusatzfahrkarten**

Preisstufe	1	2	3
	Preis in Euro		
EAB-Einzelfahrkarte Normaltarif	3,00	6,00	9,00
EAB-Einzelfahrkarte Ermäßigungstarif Kind	1,50	3,00	4,50
EAB Gruppenfahrkarte Normaltarif (pro Person)	2,40	4,80	7,20
EAB Gruppenfahrkarte Ermäßigungstarif Kind (pro Person)	1,20	2,40	3,60

EAB-Fahrradkarte

2,00 Euro pro Fahrt

Dampflokzuschlag

4,00 Euro für die einfache Fahrt  
6,00 Euro für Hin- und Rückfahrt

**Preisübersicht für Zeit- und Netzkarten**

EAB-Tageskarte „Erzgebirge“	15,00 Euro
EAB-Tageskarte Junior „Erzgebirge“	7,50 Euro
EAB-Tageskarte Familie „Erzgebirge“	35,00 Euro